

Veröffentlichungen des Prüfungsausschusses für Medienkultur & Medienmanagement

Präambel

Für alle Studierenden gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Immatrikulation aktuelle und gültige Prüfungs-/Studienordnung (es sei denn, es wurde ein gesonderter schriftlicher Antrag auf Wechsel in eine jüngere PO/SO gestellt und bewilligt).

Die nachfolgend veröffentlichten Entscheidungen stellen Modifikationen bzw. Ergänzungen zur Auslegung und Anwendung der PO/SO für Medienkultur und/oder Medienmanagement dar.

Entscheidungen vom 14. Oktober 2009

(1) Grundsätzlich haben die mündlichen Verteidigungen der BA- oder MA-Arbeit hochschulöffentlich und mithin in den Räumlichkeiten der Bauhaus-Universität stattzufinden. Ausnahmen davon und die Verlagerung der Verteidigung auf andere Orte bedürfen auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden hin der Genehmigung durch den PA. (Diese Regelung betrifft im Übrigen nach Entscheidung der Fakultätsleitung vom 14. Oktober 2009 alle Studiengänge der Fakultät Medien.)

(2) Es ist und bleibt für die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen als „Studienmodul nach Wahl“ (so genannte „Wilde Module“) zwingend erforderlich, dass die belegten Lehrveranstaltungen innerhalb desselben Semesters stattgefunden haben und einen Workload von insgesamt 6 LP/Credits ergeben. Diese Regelung gilt für alle PO/SO ab 2007.

Gez. Prof. Dr. Andreas Ziemann
– Vorsitzender des PA –

Entscheidungen vom 25. November 2009

(1) Eine LV vom Typ ‚Plenum‘ kann generell nicht als eigenständiges „Studienmodul nach Wahl“ belegt und abgerechnet werden.

(2) Ab dem WS 2010/11 müssen unabdingbar bei der persönlichen Anmeldung zur Abschlussprüfung alle Leistungsnachweise mit den entsprechenden Punkten vorgelegt werden. Eine Zulassung zur Abschlussprüfung ‚unter Vorbehalt‘ ist dann definitiv ausgeschlossen.

(3) Ab dem SoSe 2010 müssen Studien- und Projektmodulleistungen zwingend bis Ende des jeweiligen Semesters erbracht werden.

(4) In Ergänzung zur PO des MA-Studiengangs Medienmanagement aus dem Jahre 2007 (§ 15, Abs. 6) ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der (theoretisch oder empirisch ausgerichteten) Masterarbeit um bis zu 2 Monate möglich. Dabei ist die schriftliche Zustimmung des Erstbetreuers notwendig.

(5) Die Abschlussarbeit im MA-Studiengang Medienmanagement ist (als Modifikation von § 15, Abs. 8 der PO aus dem Jahre 2007) dreifach in gedruckter Ausfertigung sowie einmal in elektronischer Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen.

Gez. Prof. Dr. Andreas Ziemann

– Vorsitzender des PA –

Entscheidung vom 16. Dezember 2009

Studierende, die ein wahlfreies Studienmodul belegen, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre regelmäßige Anwesenheit in der Lehrveranstaltung, die nicht mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen wird, von den Lehrenden bestätigt wird.

Gez. Prof. Dr. Andreas Ziemann

– Vorsitzender des PA –

Entscheidung vom 18. Mai 2011

Es wird eindrücklich darauf hingewiesen, dass „Studienmodule nach Wahl“ ausschließlich in den ersten beiden Fachsemestern belegt und absolviert werden können (vgl. Anlage 1 & 2 der PO/SO). Eine Anrechnung für das Fachstudium (ab dem 3. Semester) ist und bleibt ausgeschlossen. Allgemein gilt, dass der Studienverlauf den entsprechenden Modellabbildungen der PO/SO (im chronologischen Modus) zu folgen hat.

Gez. Prof. Dr. Friedrich Balke

– Vorsitzender des PA –